

Sozialdemokratische Partei
Hombrechtikon
Mythenweg 8
8634 Hombrechtikon

Hombrechtikon, 3.1.2020 WB

Gemeinderat Hombrechtikon
8634 Hombrechtikon

Neue Gemeindeordnung für Hombrechtikon, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Odermatt
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Die SP Hombrechtikon dankt Ihnen bestens für die Durchführung der Informationsveranstaltung und die Unterlagen in Sachen Totalrevision Gemeindeordnung. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich

Die SP Hombrechtikon lehnt die vorliegende Fassung nGO grundsätzlich ab. Dies vorab unter dem direktdemokratischen Aspekt. Der GR will eine gesellschaftspolitische wichtige Behörde (Sozialbehörde) abschaffen, der Schulpflege nach unserer Sicht wichtige Kompetenzen (Antragsrecht an GV, finanzielle Kompetenzen) wegnehmen und die Mitgliederzahl von Kommissionen/Behörden stutzen (Schulpflege, RPK), die vorberatende Gemeindeversammlung streichen, sich selber aber gibt er stark erhöhte finanzielle Kompetenzen schwächt aber gleichzeitig die notwendige finanzpolitische Kontrolle (Verkleinerung RPK).

Sich selber mutet der GR eine starke Ausweitung der zu übernehmenden Geschäfte zu, was zu einer starken Erhöhung der zeitlichen Belastung führen wird. Um die qualitative Arbeit des GR zu sichern, wäre es deshalb dringend angezeigt, die Schaffung einer GRPK ins Auge zu fassen, was der GR aber nicht tut.

Der GR verspricht sich finanzielle Einsparungen (Kürzungen Schulpflege, RPK, Streichung Sozialbehörde) will aber gleichzeitig Arbeit an Gemeindeangestellte delegieren dürfen.

Aus Sicht SP Hombrechtikon schwächt diese Vorlage die demokratischen Rechte der Bürger, führt zu einer Machtansammlung beim GR und schlussendlich fehlen jegliche Modellrechnungen, die zeigen, welches die finanziellen Einsparungen sein könnten. Die SP Hombrechtikon erachtet diesen Entwurf deshalb als unausgewogen und lehnt ihn in dieser Form ab.

Zielsetzungen der neuen GO

Der Gemeinderat nennt verschiedene Zielsetzungen für die neue Gemeindeordnung (nGO). Diese Zielsetzungen korrespondieren nicht überall mit der neuen GO.

- a) Gemeinderat will mehr Verantwortung übernehmen
Gerade am Beispiel der neuen Finanzkompetenzen übernimmt der Gemeinderat nicht mehr Verantwortung. Vielmehr hebt er damit die Rechte der Stimmberechtigten aus, weil diese bei vielen Finanzgeschäften kein Mitspracherecht mehr haben. Der Gemeinderat reisst mehr Aufgaben und Kompetenzen an sich, anstatt seine Geschäftslast zu reduzieren. Das Milizsystem der Behörden muss funktionieren und es müssen in die politischen Organe die passenden Leute gewählt werden können. Dies geht nur, wenn die Geschäftslast nicht konzentriert beim Gemeinderat liegt. Es wird schwierig werden, geeignete GR-Mitglieder zu finden, wenn der zeitliche Aufwand für die Amtstätigkeit derart hoch ist. Zur Entlastung der Geschäftslast können/sollen eigenständige oder unterstellte Kommissionen sowie Ausschüsse eingesetzt werden. Die Verantwortungsübernahme des Gemeinderates gleicht eher einer Machtübernahme und einer Machtkonzentration durch den Gemeinderat. Die RPK wird personell geschwächt, anstatt im Gegenzug der RPK zusätzliche Verantwortung zu übergeben. Die RPK als verlängerter Arm der Stimmberechtigten muss ja den GR noch mehr „kontrollieren“, wenn dieser mehr Verantwortung übernehmen möchte. Die Fülle aller zusätzlichen Aufgaben führt eher dazu, dass der Gemeinderat die Fälle nicht mit der gewünschten Seriosität bearbeiten wird/kann. Dies wird sicherlich im Bereich des Sozialwesens der Fall sein, wo der Gemeinderat zusätzliche Geschäfte bearbeiten muss. So kommen auch Baugeschäfte fix fertig auf die Traktandenliste und der GR bewilligt diese. In der Praxis würde der Gemeinderat mit grosser Wahrscheinlichkeit Fälle der Sozialbehörde durchwinken, weil sie fix fertig aufbereitet sind und nach Ansicht des GR ja sowieso zu 98 % Normfälle darstellen. Diese Zahl stellen wir übrigens auf Grund von Zahlen die uns aus der Sozialbehörde gemeldet wurden, sehr in Zweifel. In vielen einzelnen Geschäften liegen viele Detailakten vor und die Fallkomplexität ist oft sehr sehr hoch. Wir fragen uns, wie die Gemeinderatsmitglieder zusätzlich solche Aktenberge bewältigen wollen, weil ja noch viele andere Geschäfte vom Gemeinderat behandelt werden müssen. Die Wahl der Sozialbehördenmitglieder soll wie bisher durch das Stimmvolk vorgenommen werden. Das Schicksal von unterstützungsbedürftigen Personen und Familien soll weiterhin ein gewähltes Gremium das politisch breit abgestützt ist, entscheiden.
- b) Effizienzsteigerung
Das Ansichreissen von zusätzlichen Aufgaben führt nicht zu einer Effizienzsteigerung. Vielmehr besteht Gefahr, dass die Fülle der Geschäfte auf der Traktandenliste dazu führt, dass einige Geschäfte durchgewunken werden. Eine Beratung findet dann nicht statt. Oder einzelne Aufgaben werden Verwaltungsangestellten delegiert. Dies führt aber in diesem Bereich nicht zur Effizienzsteigerung.
- c) Kosteneinsparungen
Der Gemeinderat hat keine Ausführungen gemacht, wie Kosten und v.a. welche Summen eingespart werden können. Diese pauschale Aussage ist noch zu belegen.

Finanzkompetenzen

Der SP ist die Zielsetzung des Gemeinderats bezüglich Finanzkompetenzen nicht ganz klar. Wir verstehen, wenn der Gemeinderat mehr Kompetenzen haben möchte.

Wir finden aber, dass der gemeinderätliche Vorschlag weit übers Ziel hinaus schießt. Der Gemeinderat läuft Gefahr, dass die neue GO auch deshalb nicht angenommen werden könnte, weil die Finanzkompetenzen zu hoch sind.

Wenn der GR seine Finanzkompetenzen derart massiv erweitern würde, so bräuchte es zwingend eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, welche solche Kreditgeschäfte besonders prüfen würde. Dies wäre eine Aufwertung der RPK zur RGPK und dies läge wiederum im Interesse der Stimmberechtigten.

Bemerkungen zur neuen GO

Art.	Aenderungsbegehren	Begründung
3	Ergänzung: In <u>der Gemeinde Hombrechtikon</u> wird ...	Klarer Bezug zur Gemeinde.
4	Ergänzung mit Abs. 4: <u>Für die Wahl als Friedensrichter oder als Friedensrichterin ist ein politischer Wohnsitz im Kanton Zürich Voraussetzung.</u>	Die GO kann den Wohnsitz des/der Friedensrichter/in in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt ein Hinweis, so wäre auch ein/e Friedensrichter/in ausserhalb des Kantons Zürich wählbar. Dies ist zu verhindern, weil wir es wichtig finden, dass das Friedenrichteramt durch Personen ausgeübt wird, welche den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
4	ergänzen: <u>Sozialbehörde</u>	
6	ergänzen: <u>4. die Mitglieder der Sozialbehörde</u> <u>5. der Friedensrichter</u>	
7	Neue Formulierung: <u>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</u>	Wir finden stille Wahlen auch bei Erneuerungswahlen als zeitgemäss. Wenn bei den Erneuerungswahlen so viele Kandidaten/innen als definitiv vorgeschlagene hervorgehen, so ist die stille Wahl durchzuführen. Dies spart Geld und der GR kann definitiv das Organ wählen. Es ist eine zusätzliche Kompetenz für den GR im Sinne seiner Zielsetzungen.
8	Vorschlag:	Es könnten Art. 7 und 8 zusammengelegt werden, da sie gleichtextlich lauten.
9	Siehe unsere Bemerkungen zu den Finanzkompetenzen	
10	Unklarheit bei Art. 10 Abs. 2 bezüglich Personalverordnung	Wieso wird die Personalverordnung besonders hervorgehoben? Was ist mit den anderen Verordnungen wie Behördenentschädigung, Gebührenverordnung, Parkierverordnung usw.? Entweder ist die Personalverordnung zu streichen

Art.	Aenderungsbegheeren	Begründung
		oder die anderen Verordnungen sind einzufügen.
10	Ergänzung zu Art. 10 Abs. 2: - <u>Wahlen</u> <u>Gemeindeversammlung und –</u> <u>Verfahrensentscheide bei der</u> <u>Behandlung von Initiativen</u>	Siehe Muster-GO
13	Ergänzung: <u>Ziff. 8</u> <u>Verordnungen und Reglemente,</u> <u>die wichtige Rechtssätze</u> <u>enthalten</u>	Es gibt noch weitere Verordnungen wie z. B. die Bestattungs- und Friedhofverordnung. Wir würden es begrüßen, entweder die Aufzählung vollständig vorzunehmen oder eben die Verordnungen zu einer eigenen Ziffer zusammenzuführen.
14	Ergänzung bei Ziff. 4: ...und <u>öffentlichen</u> Gestaltungsplänen, <u>soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz PBG nicht der Gemeinderat zuständig ist.</u>	Die Gemeindeversammlung kann nur öffentliche Gestaltungspläne festsetzen und darin Änderungen vornehmen.
14	Ergänzung: Abs. 2 <u>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz PBG nicht der Gemeinderat zuständig ist.</u>	Die Gemeindeversammlung darf privaten Gestaltungsplänen nur zustimmen oder diese ablehnen.
15	Korrektur Ziff. 2: ...Urnenabstimmung (Art. 5 <u>9</u> GO)	Der Verweis auf Art. 5 GO ist falsch. Es ist Art. 9 Ziff. 9 GO.
15	Neue Ziff: <u>die Schaffung neuer nicht gebundener Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</u>	Verweis auf die Ausführungen in der Muster-GO. Es ist aber nicht richtig, dass der Gemeinderat die Stellenschaffungskompetenz hat und dann in allen Fällen selbst entscheiden kann. Wenn neue Stellen geschaffen werden, welche neue Aufgaben darstellen, so haben die Stimmberechtigten durchaus ein Mitspracherecht bezüglich Übernahme der neuen Aufgabe. Beispiel: Es liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderates einen Gemeindepolizisten anzustellen. Diese Aufgabe ist neu und mit neuen Ausgaben verbunden. Über die Aufgabenübernahme haben die Stimmberechtigten zu entscheiden mit der Billigung an den Gemeinderat, nachher die Stellen zu besetzen. Der Gemeinderat kann Stellen selbst schaffen, welche für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind.
15	ergänzen: <u>8. Einbürgerungen</u> <u>9.vorberatende</u> <u>Gemeindeversammlung</u>	
16	Streichung Satzteil bei Ziff. 4: ..bestimmten Zweck, <u>soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</u>	Unklar was der GR explizit regeln möchte.

Art.	Aenderungsbegehren	Begründung
16	Streichung Satzteil bei Ziff. 5: ..bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.	Unklar was der GR explizit regeln möchte.
16	Streichung Satzteil bei Ziff. 7: ..worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.	Wir finden es wichtig, dass das jeweilige Organ, welches einen Kredit beschlossen hat auch die Bauabrechnung genehmigt. Tu Gutes und sprich darüber! Es ist toll, wenn der GR ein Bauprojekt unter Baukredit abschliesst. Dies erhöht die Transparenz. Zusätzlich muss die RPK die Bauabrechnung prüfen wegen Abschied zuhänden GV.
16	Neue Ziff: <u>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden.</u>	Wir finden es wichtig, dass das jeweilige Organ, welches einen Kredit beschlossen hat auch die Bauabrechnung genehmigt. Tu Gutes und sprich darüber! Es ist toll, wenn der GR ein Bauprojekt unter Baukredit abschliesst. Dies erhöht die Transparenz. Zusätzlich muss die RPK die Bauabrechnung prüfen wegen Abschied zuhänden GV. Die GV sollte Bauabrechnungen auch von Kreditgeschäften der Urne abnehmen.
17	Ergänzung: ..Gemeindegesezt, <u>der Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderates bzw. der anderen Behörden und den entsprechenden Behördenerlassen.</u>	Die Aufzählung der rechtlichen Grundlagen ist zu ergänzen.
17	Neuer Abs.: <u>die Amtstätigkeit hat effizient, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig zu erfolgen.</u>	Wir finden es wichtig, dass gewisse Qualitätsmerkmale der Amtstätigkeit als Erwartungshaltung der Stimmberechtigten formuliert werden.
25	Ergänzung Ziff. 3: die Organisation, <u>die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse</u> beratender Kommissionen	Es reicht nicht, nur die Organisation von beratenden Kommissionen zu regeln. Vielmehr sind auch die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse festzulegen.
25	Ergänzung Ziff. 4: die Aufgabenübertragung <u>zur selbstständigen Erledigung an Gemeinde....</u>	Aus unserer Sicht reicht die Aufgabenübertragung nicht. Es ist ein Auftrag zur selbstständigen Erledigung einer bestimmten Aufgabe.
Neu	Antrag für einen neuen Artikel: Abs. 1 <u>Der Gemeinderat informiert von sich aus die Öffentlichkeit, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Sozialbehörde und die Kommission Tiefbau und Werke.</u> Abs. 2 <u>Der Gemeinderat informiert auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegend öffentliche oder</u>	Die Öffentlichkeitsarbeit ist von wesentlicher Bedeutung und sollte in der GO als verpflichtendes Element festgehalten werden. Beispiel. Es hinterlässt ein komisches Gefühl, wenn der GR eine Totalrevision der GO vornimmt und vor der Vernehmlassung nicht einmal die RPK, die Schulpflege, die Sozialbehörde und weitere Behörden über die Absichten rechtzeitig orientiert und ihnen die Gelegenheit zur vorgängigen Stellungnahme anbietet.

Art.	Aenderungsbeghehren	Begründung
	<u>private Interessen entgegenstehen.</u> Abs. 3 <u>Der Gemeinderat erstellt ein Kommunikationskonzept.</u>	
26	Ergänzung Absatz 1 7. ...soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.	Einbürgerungen bei der Gemeindeversammlung belassen (Möglichkeit Muster GO Variante).
26	<u>Streichen: Abs. 2 2.</u>	Die SP will die Sozialbehörde beibehalten.
26	Ergänzung bei Ziff. 2 4. mit dem Recht auf Stellvertretung, <u>soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.</u>	Es muss möglich sein, dass eigenständige Kommissionen Prozesse führen können. Dies muss nicht zwingend über den Gemeinderat laufen.
26	Neue Ziff: <u>Die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung.</u>	Zusätzliche Kompetenz GR
26	Neue Ziff: <u>Die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Oeffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen.</u>	Zusätzliche Kompetenz GR
27	Punkt 7 ist zu streichen	siehe Begründung zu Artikel 16
28	1. besteht aus <u>7</u> Mitgliedern	Beibehaltung von 7 Mitgliedern um Überbelastung zu verhindern
30	Anpassung Formulierung: Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im <u>Rahmen des Volksschulgesetzes.</u>	Es gibt bei der Schule Mitarbeitende, welche kommunal entlohnt werden und nicht dem Volksschulgesetz unterstehen. Somit können nicht Aufgaben an Leute übertragen werden, welche nicht dem Volksschulgesetz unterstehen.
31	Grundsatz: <u>Die Schulpflege hat direktes Antragsrecht.</u>	Der Entzug des direkten Antragsrecht stösst auf Widerstand. Zumindest muss der GR eine Interessenabwägung vornehmen und den Antrag pflichtgemäss prüfen und bewerten. Der Entzug des direkten Antragsrecht ist eine krasse Massnahme und entzieht der eigenständigen Kommission (Schulpflege) ein wichtiges Recht. Vielmehr sollte der GR den Antrag der Schulpflege mit seiner Abstimmungsempfehlung zuhanden der GV verabschieden. Siehe auch Kommentar zu Art. 34 neue Ziff.
32	Neue Ziff: <u>die Schulärztin bzw. den Schularzt</u> <u>Die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt</u>	Siehe Muster-GO. Es empfiehlt sich, auch die Arztwahl in der Kompetenz der Schulpflege zu regeln.

Art.	Aenderungsbegehren	Begründung
33	Neue Ziff: <u>über die Benützungsvorschriften und über Gebühren der Schulanlagen</u>	Wer ist zuständig für die Benützungsvorschriften und Gebühren der Schulanlagen? Siehe Muster-GO
34	Anpassung bei Ziff. 6: bessere Formulierung analog GR	Gleiche Formulierung, gleicher Prozess wie beim GR erforderlich
34	Neue Ziff: <u>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung dazu</u>	Das direkte Antragsrecht ist der Schulpflege zu gewähren. Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die Schulpflege eine eigenständige Kommission sein muss. Somit will man die Schulpflege mit Kompetenzen ausstatten und ihr politische Handlungsinstrumente geben. Es ist in der Konsequenz nicht korrekt, der Schulpflege möglichst alle Kompetenzen zu nehmen und die Schulpflege faktisch „auszuhöhlen“. Siehe auch Kommentar bei Art. 31.
35	Finanzbefugnisse analog alte GO	Wer entscheidet über gebundene Ausgaben in Schulbelangen? Ist es wirklich im Interesse des Gemeinderates, dass die Schulpflege nicht über Ausgaben entscheiden darf, welche nicht im Budget enthalten sind? Ist es richtig, dass die Ausgabenkompetenz von im Budget enthaltenen Ausgaben unübertragbar bei der Schulpflege liegt? Mir scheint, dass die Finanzkompetenzen bei der Schule nicht sinnvoll geregelt sind. Die bisherigen Finanzkompetenzen der Schulpflege sollen beibehalten werden.
36	Anpassung bei Abs. 1: An der Sitzung der <u>Gesamt-Schulpflege</u> nehmen eine...	Die Gesamtschulpflege ist ein neuer Begriff, welcher in der GO nicht verwendet wird. Entweder ist es die Schulpflege oder ein anderes Organ.
37	Anpassung der Aufgaben der Schulleitung an § 44 Volksschulgesetz Vorschlag: <u>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</u>	Der Text in der GO entspricht nicht § 44 Volksschulgesetz. Besser wäre eine pauschale Regelung mit Verweis auf die Bestimmungen im Volksschulgesetz. <small>Schulleitung</small> § 44. ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch. ² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. in eigener Kompetenz: 1. Administrative und personelle Führung der Schule, 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege, 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung, 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen, 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen, 6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel, 7. Leitung der Schulkonferenz. b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz: 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule, 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen, 3. Festlegen der Stundenpläne. ³ Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.
37	Streichung Ziff. 3: die Schule wird gegen aussen von der	Bereits bei Art. 34 Ziff. 3 wurde definiert, dass die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach

Art.	Aenderungsbeghehren	Begründung
	Schulleitung vertreten.	ausser bei der Schulpflege liegt. Es kann nicht sein, dass Schulleitungen diese Funktion übernehmen. Das VSG sieht diese Kompetenznorm nicht vor. Wir finden, dass sich der GR überlegen muss, welche Personen und welche Organe gegen aussen auftreten.
38	Anpassung der Aufgaben der Schulleitung an § 44 Volksschulgesetz Vorschlag: <u>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</u>	Ähnliche Begründung wie bei Art. 37
37/38	Antrag auf Zusammenlegung von Art. 37 und 38 Vorschlag: <u>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</u>	Bei beiden Artikeln wird der gleiche Wortlaut verwendet, weshalb man beide Bestimmungen zusammenfassen kann. Bessere Lesbarkeit.
39ff	Anpassung der Artikel, da die Kommission Tiefbau und Werke eine eigenständige Kommission bleiben soll.	Der Aufgabenkatalog (Art. 40) geht zu weit. Es kann nicht sein, dass die Kommission Gebühren und Tarife festsetzen kann. Die politische und finanzielle Führung der Gemeinde liegt beim GR, auch wenn es sich um einen Selbstfinanzierungs-Betrieb handelt. Auch der Abschluss von neuen Verträgen geht zu weit. Die Kommission muss verpflichtet werden, entsprechende Anträge an den GR zu stellen, so dass der GR entscheiden muss. Dies erfüllt die gemeinderätliche Zielsetzung bezüglich „Gemeinderat übernimmt Verantwortung“. Ferner sind die Finanzkompetenzen zu überdenken und auszudehnen. Im Tiefbau braucht es höhere Finanzkompetenzen, weil der Unterhalt der Anlagen kostenintensiv ist. Bei Art. 42 fragen wir uns, ob die Kommission tatsächlich Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen kann. Kollidiert dies nicht mit der Kompetenzregelung des Gemeindegemeindeführers bzw. der Abteilungsleitung. Wir finden, dass diese Bestimmung zu einem Chaos bei der Mitarbeiterführung führt und es unklar wird, wer wem welche Arbeiten zuweisen darf.
39	ergänzen: <u>3.3 Sozialbehörde (Wortlaut aus a.GO , siehe Artikel 38/39/40, Vormundschaftswesen gestrichen)</u>	Sozialbehörde mit 5 Mitgliedern bleibt bestehen.

Art.	Aenderungsbegehren	Begründung
44	Anpassung Abs. 1: ...aus <u>sieben (7)</u> Mitgliedern.	Die Anzahl der Mitglieder ist bei 7 zu belassen. Im Zuge der massiv überhöhten Finanzkompetenzen des GR braucht es eine Kontrollbehörde. Die RPK muss leistungsfähig sein und bleiben.
44ff	Antrag auf Ergänzung mit Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission	Wenn der GR mehr Verantwortung übernehmen möchte und mehr Finanzkompetenzen erhält, so braucht es ein wirksames Kontrollorgan. Dafür eignet sich die kombinierte Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit den entsprechenden Kompetenzen, wie sie in der Muster-GO umschrieben sind.
48	Anpassung bei Ziff. 4: der Gemeinderat und Die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Wir sind der Ansicht, dass die RPK die Prüfstelle selbst bestimmen muss. Die Prüfstelle übernimmt Aufgaben der RPK. Der Kontrollmechanismus ist klarer, wenn die RPK die Prüfstelle allein bezeichnet. So ist die RPK auch frei in der Wahl der Prüfstelle und zeichnet sich dafür selbst verantwortlich.
	Neuer Artikel: Titel <u>Zusammenarbeit mit Gemeinderat</u> <u>Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen ihres Auftrags Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Schulpflege zu ihren Sitzungen einladen.</u> <u>Die Mitglieder des Gemeinderates können sich im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission durch Gemeindeangestellte vertreten lassen.</u>	Es brauchte die Legitimation, dass die RPK GR-Mitglieder und Verwaltungsangestellte zu Sitzungen einladen darf, wenn es um die Beurteilung von Geschäften geht. Die Verwaltungsangestellten weisen mehr <u>Detailfachwissen</u> als GR-Mitglieder aus, um die Fragen der RPK beantworten zu können.
49	Antrag neuer Abs: <u>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</u>	Die Sekretariatsführung ist zwar im GPR geregelt. Der Vollständigkeit halber finden wir es wissenswert, dass dies in der GO „wiederholt“ wird.
53	Antrag Anpassung bei Abs. 3: ...Aufsicht über die <u>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter...</u>	Sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann
	Antrag neuer Artikel (Vorschlag): <u>Haushaltsgleichgewicht</u> <u>Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.</u>	Wir finden es wichtig, wenn bezüglich Haushaltsgleichgewicht eine Aussage gemacht wird. Wichtig ist, dass der Gemeinderat dazu eine Strategie definiert und diese in der GO abbildet.

Art.	Aenderungsbegehren	Begründung
	<u>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</u>	

Grundsätzlich ist die SP der Meinung, dass der GR die nGO sorgfältiger mit den Vorgaben der Muster NGO (zwingende Formulierungen) abstimmen muss. Dies gilt insbesondere auch für die zwingend in der nGO in Zahlen zu formulierenden Finanzkompetenzen der Schulpflege. Diese sind aktuell nur teilweise vorhanden. Bei den Finanzkompetenzen ist die SP der Meinung, dass sie auf der in der alten GO formulierten Basis zu behalten sind. Einzelnen moderaten Erhöhungen könnten wir zustimmen.

Freundliche Grüsse

Walter Bruderer
 Sozialdemokratische Partei
 Hombrechtikon